



Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Europäische Kommission hat mit in Kraft treten der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (nachfolgend „HO 2018“) die Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU verstärkt. Dies beinhaltet eine Verschärfung der Vorschriften über Interessenkonflikte, was wiederum mit dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes „Interessenkonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU“¹ gestützt wird.

Situationen, die zu Interessenkonflikten führen, sollen vermieden oder zumindest angemessen gesteuert werden. Ziel ist die Aufrechterhaltung der Transparenz, des Rufs sowie der Unparteilichkeit öffentlicher Stellen. Darüber hinaus hat sich die EU die Grundsätze der Rechtstaatlichkeit als Grundwert gesetzt. Daher ist ein angemessener Umgang mit Interessenkonflikten unabdingbar für die Glaubhaftigkeit der öffentlichen Stellen, und damit einhergehend deren unparteiische, im Interesse der Allgemeinheit notwendige Erledigung von Aufgaben.

Nach Artikel 61 der HO 2018 „besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person [...] aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Von außen betrachtet kann ein vermeintlicher Interessenkonflikt insbesondere dann auftreten, wenn die persönlichen Interessen einer Person mit dem Allgemeininteresse kollidieren und damit eine unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben beeinträchtigt zu sein scheint. Dies ist unabhängig von den tatsächlichen Absichten dieser Person, der eigenen Wahrnehmung oder der Wahrnehmung anderer.

„Ein vermeintlicher Interessenkonflikt umfasst objektive Umstände, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer Person oder Stelle beeinträchtigen können, auch wenn der Interessenkonflikt nicht auftritt und auch wenn die Person nicht tatsächlich von der Situation profitiert.“²

Daher dürfen alle im Verwaltungsverfahren oder an Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeitenden keine Handlung unternehmen, durch die eigene Interessen mit denen der Europäischen Union in Konflikt geraten könnten.

¹ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht „Interessenkonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU: Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft“, 2023

² Europäische Kommission, Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung, (2021/C 121/01), Seite 12

Regelungen zu Interessenkonflikten finden sich insbesondere in:

- Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046
- §§ 20, 21 BremVwVfG
- § 6 VgV
- § 4 UVgO

Personenkreis

Gemäß Artikel 61 der HO 2018 können Mitarbeitende der nationalen Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, von einem Interessenkonflikt betroffen sein. Dies schließt auch vorbereitende Handlungen sowie die Planung, Entscheidungsfindung, Verwaltung, Rechnungsprüfung und Kontrolle der Verwendung der EU-Mittel ein.

Für das EFRE-Programm Bremen 2021 – 2027 gilt dies für folgenden Personenkreis:

- Mitarbeitende der Verwaltungsbehörde,
- Mitarbeitende der zwischengeschalteten Stellen,
- Mitarbeitende der rechnungsführenden Stelle,
- Mitarbeitende in den Fachbereichen der Ressorts und Gesellschaften,
- Teilnehmende in Beratungs- und/oder Entscheidungsgremien (wie z.B. Ausschüsse für die Förderrichtlinien, in denen über die künftigen Projekte beraten wird).

Für die Prüfbehörde gilt dieser Grundsatz ebenso, diese hat jedoch eigene Verfahren hierzu entwickelt.

Darüber hinaus gilt der Grundsatz, Interessenkonflikte zu vermeiden, auch für Experten (z.B. externe Gutachtende, Mitglieder von Bewertungsausschüssen), die Aufgaben bei der Durchführung des Verwaltungsverfahrens oder Prüfungstätigkeiten wahrnehmen oder Vergabeverfahren durchführen.

Maßgeblich ist das Verhältnis zu Dritten, also zu

- Antragstellende / Begünstigten oder
- Mitarbeitenden von Antragstellenden / Begünstigten oder
- Mitarbeitenden eines Unternehmens, das an einer Ausschreibung teilnimmt.

Als Dritte gelten die Verantwortungstragenden und die direkt handelnden Personen. Hierbei ist maßgeblich, in welcher Position diese Person tätig ist. Um die Gefahr eines Interessenkonflikts zu begründen, muss es sich entweder um Mitarbeitende in herausgehobener Position (z.B. Geschäftsführung, Abteilungsleitung) handeln oder die Person muss Tätigkeiten vornehmen, die in direktem Zusammenhang mit dem Förder- oder Ausschreibungsverfahren (z.B. Vorhabenauswahl, Verantwortung für finanzielle Abwicklung, Auftragsvergabe, etc.) stehen.

Fallgruppen von Interessenkonflikten

Eigene Betroffenheit

Verwaltungsmitarbeitende, beispielsweise der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stellen, sind selbst Antragstellende oder Bietende in einem Ausschreibungsverfahren.

Familiäre Verbundenheit

Die Mitarbeitenden stehen zu Dritten in einem Angehörigenverhältnis. Als Angehörige gelten die in § 20 Abs. 5 BremVwVfG- definierten Personen. Insbesondere zählen dazu Ehepartner, Lebenspartner, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, Geschwister und Kinder der Geschwister. Dies gilt auch dann, wenn eine die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Nähere Bestimmungen, wann ein Angehörigenverhältnis besteht, obwohl die Beziehung als beendet gilt, regelt § 20 Abs. 5 Satz 2 BremVwVfG.

Artikel 61 der HO 2018 verweist auf unmittelbare Familienangehörige. Dies umfasst – nach Auffassung der Kommissionsdienststellen – mindestens die folgenden Beziehungen: Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien), Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder.

Private Verbundenheit / Politische Übereinstimmungen

Gemäß Artikel 61 der HO 2018 können die folgenden Faktoren auf das Vorliegen eines Interessenkonflikts hinweisen, wobei die Auflistung nicht abschließend ist:

- Politische Übereinstimmung;
- Nationale Zugehörigkeit;
- Freundschaften;
- Feindschaften;
- Familiäre Beziehungen;
- Parteizugehörigkeit;
- Zugehörigkeit zu Verbänden, auch zu Sportvereinen;
- Religiöse Überzeugungen;
- Beteiligung an Nichtregierungs- oder politischen Organisationen (auch ohne Vergütung).

Beurteilungshinweise

Nur der Betreffende selbst kann beurteilen, ob ein Interessenkonflikt vorliegen könnte.

Ein Interessenkonflikt könnte bestehen, wenn die Merkmale einer der oben beschriebenen Fallgruppen vorliegen und damit die Gefahr einhergeht, dass der jeweilige Mitarbeitende die Aufgaben nicht unparteiisch oder objektiv wahrnehmen kann. Es kommt nicht darauf an, dass diese Person tatsächlich objektiv befangen ist. Vielmehr muss aufgrund hinreichend

objektiver Gründe der Eindruck entstehen, dass an der Unparteilichkeit zu zweifeln ist. Diese Gründe müssen objektiv überprüfbar sein.

Ausreichend für den Ausschluss eines Mitarbeitenden von dessen Aufgaben ist bereits die Möglichkeit, dass ein Interessenkonflikt vorliegen könnte. Als Voraussetzung hierfür gilt die Kenntnis des Mitarbeitenden, dass einer der oben benannten Faktoren vorliegen könnte.

Verfahren

Grundsätzlich ist für jeden Mitarbeitenden das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts schriftlich festzuhalten. Hierfür ist die „Erklärung zum Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts“ zu verwenden. Im Einzelnen:

- Alle Mitarbeitenden (Sachbearbeitende in den zwischengeschalteten Stellen, aber auch in den Fachreferaten, die Antragstellende bzw. Begünstigte sind) / Experten haben eine Erklärung abzugeben,
- für jedes Vorhaben / Projekt/ Vergabeverfahren.
- Verwendung der „Erklärung zum Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts“.
- Aufnahme der Erklärung in die elektronische Projektakte.

Die Experten (z.B. Gutachtende) müssen bei jedem durch sie zu erstellenden Gutachten das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts schriftlich erklären. Sie sind vor Beauftragung im Rahmen der Erklärung auch über die Folgen der Gefahr eines Interessenkonflikts (Ausschluss vom Verfahren) sowie über die Folgen eines verschwiegenen Interessenkonflikts (Verlust der Vergütung) zu informieren.

Insbesondere bei Einbeziehung der Stelle für die baufachtechnische Zuwendungsprüfung haben deren Beschäftigte die Erklärung abzugeben, sobald sie die Prüfungshandlung aufnehmen.

Wird das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts bestätigt, besteht für die Vorgesetzten keine Verpflichtung, diese Erklärung zu überprüfen. Eine Pflicht zur Überprüfung ergibt sich jedoch dann, sofern der Vorgesetzte anhand objektiver Anhaltspunkte Kenntnis über die Gefahr eines Interessenkonflikts erhält.

Bestätigt ein Mitarbeitender das Vorliegen der Gefahr eines Interessenkonflikts, ist der unmittelbare Fachvorgesetzte (z.B. Referatsleitung/Abteilungsleitung) mit der Überprüfung des Sachverhalts zu befassen. Sind von dieser Gefahr Experten (Gutachtende oder ein Mitglied eines Bewertungsausschusses) betroffen, ist die den Experten beauftragende Einrichtung für die Überprüfung zuständig.

Der Fachvorgesetzte bzw. die für den Experten ihn beauftragende Einrichtung muss schriftlich bestätigen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Hierbei ist sorgfältig abzuwägen, ob ein Dritter, der die relevanten Einzelheiten kennt, möglicherweise denken könnte, dass eine objektive Bearbeitung des Vorhabens durch das Vorliegen eines Interessenkonflikts nicht möglich wäre. Wird ein Interessenkonflikt bejaht, ist der betroffene Mitarbeitende bzw. Experte von dem Verwaltungs-, Prüf- oder Vergabeverfahren auszuschließen. Die Prüfung sowie die getroffenen Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Entscheidungen sind in der elektronischen Projektakte aufzubewahren.

Ausnahme vom Ausschluss

Sofern für einen auszuschließenden Mitarbeitenden, Prüfenden oder Experten keine andere gleichermaßen geeignete Person zur Verfügung steht, weil der Personalbestand nicht ausreicht oder für ein bestimmtes Gebiet kein weiterer Experte zur Verfügung steht, kann von einem Ausschluss abgesehen werden. Dann muss durch den unmittelbaren Fachvorgesetzten bzw. die für den Experten ihn beauftragende Einrichtung die vollständige Transparenz der Entscheidung sichergestellt werden. Der Beitrag des Mitarbeitenden, Prüfenden bzw. Experten ist genau einzugrenzen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass die abschließende Entscheidung im Verwaltungs-, Prüf- oder Vergabeverfahren transparent und gerecht getroffen wird. Die Maßnahmen und Entscheidungen sind zu dokumentieren.

Diese Ausnahme vom Ausschluss greift nicht in den Fällen des § 20 BremVwVfG, § 4 Abs. 1 UVgO und § 6 Abs. 1 VgV.

Folge eines verschwiegenen Interessenkonflikts

Die Nichtoffenlegung eines Interessenkonflikts kann arbeits- oder dienstrechtliche Folgen für den Mitarbeitenden haben.

Wird in einer Prüfung festgestellt, dass ein Interessenkonflikt verschwiegen wurde, kann dies zu Finanzkorrekturen für das betroffene Vorhaben führen. Eine Meldung an OLAF über die Verwaltungsbehörde ist erforderlich.

Für Experten, die ein Gutachten im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens abgeben, kann ein bestehender Interessenkonflikt die Nichtverwertbarkeit des Gutachtens zur Folge haben. Daraus folgt zudem der Verlust des Vergütungsanspruchs des Experten.

Für die Aufhebung von Verwaltungsakten und die Rückforderung von Zuwendungen finden die §§ 48 ff. BremVwVfG Anwendung.